

Peter H. Sand

**Atoll Diego Garcia:  
Naturschutz zwischen  
Menschenrecht und Machtpolitik**



Herbert Utz Verlag · München

## Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz

Humboldt-Universität zu Berlin und Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von

Prof. Dr. Bruno Simma

unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht

Band 78

Umschlagabbildung: NASA astronaut image of Diego Garcia Atoll, Chagos Archipelago, British Indian Ocean Territory, ISS006-E-43826



bibliografie; detaillierte

bibliografische Daten sind im Internet über

<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2011

ISBN 978-3-8316-4055-3

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

# INHALT

	Seite
Vorwort	1
1. Zeitgeschichte : Die letzte Kolonie des Imperiums	5
Anmerkungen	17
2. Menschenrechte : Entvölkerung einer Insel	33
Anmerkungen	49
3. Machtpolitik : <i>Mare Nostrum</i>	61
Anmerkungen	68
4. Militäргеheimnis : Zugang verweigert	78
Anmerkungen	84
5. Umweltschäden: Ein Naturparadies vor dem Untergang	94
Anmerkungen	104
6. Epilog : Öko-Imperialismus am Ende?	117
Anmerkungen	123
 <i>English summary / résumé français</i>	 133
 <b>Anhang</b> (Originaldokumente zu Diego Garcia)	 137
 I.    Geheimabsprachen Washington/London, 1965	 137
II.   Abkommen Großbritannien-USA, London, Dezember 1966	144
III.  Vertrauliches Protokoll, Dezember 1966	154
IV.   Ergänzungsabkommen London, Oktober 1972	157
V.    Abkommen London, Februar 1976	163
VI.   Änderungsabkommen London, Juni 1976	176
VII.  Ergänzungsabkommen Washington, Dezember 1982	178

VIII. Ergänzungsabkommen Washington, November 1987	180
IX. Abkommen London, Juni/Juli 1999	184
X. Nachträge London/Washington, 2001-2004	187
XI. Revisions-Urteil des <i>House of Lords</i> , London, Oktober 2008	192
XII. Schiedsverfahren Mauritius-Großbritannien, Dezember 2010	211

### **Karten / Unterlagen (Fig.)**

A. Karte: Diego Garcia im Indischen Ozean 2007	2
B. Geheimnote zum Stützpunkt-Abkommen Diego Garcia 1966	10
C. US-Marine: Landnutzungskarte Diego Garcia 1997	16
D. Britisches Außenministerium: Umsiedlungs-Memorandum 1971	36
E. Entschädigungsabkommen mit Mauritius 1982	42
F. US-Kongress: Budget zum Ausbau von Diego Garcia 1970-87	61
G. IRIS/IDA-Erdbebenstation Diego Garcia: <i>Tsunami</i> -Daten 2004	80
H. Karte: Ramsar-Konvention, Schutzgebiet Diego Garcia 2001	103

<b>Autoren/Personenverzeichnis</b>	224
------------------------------------	-----

<b>Stichwortverzeichnis</b>	233
-----------------------------	-----

## 1. Kapitel

### ZEITGESCHICHTE : DIE LETZTE KOLONIE DES IMPERIUMS

Es war einmal eine Trauminsel mitten im Indischen Ozean: ein Korallen-Atoll mit weißen Stränden, Palmenwäldern, einer Kokosplantage – und ein paar hundert kreolisch sprechenden Einheimischen, die sich selbst nur « *Îlois [iloa]* » nannten, d.h. die Insulaner. Die Insel hieß *Diego Garcia*, nach einem portugiesischen Seefahrer in spanischen Diensten, der sie angeblich um 1532 entdeckt hatte.<sup>1</sup>

Ab und zu kamen Fremde in Schiffen übers Meer und hissten ihre Flaggen auf der Insel: Franzosen 1769, Engländer 1786, wieder Franzosen 1786 und wieder Engländer ab 1810.<sup>2</sup> Im Oktober 1914 erschien der deutsche Kreuzer *Emden* zu einem Überraschungsbesuch,<sup>3</sup> und 1942 baute die *Royal Air Force* eine Flugboot-Basis zum Schutz gegen japanische U-Boote; ansonsten aber wurden die Insulaner meistens in Frieden gelassen. Die Kopra-Plantage florierte zwar nicht gerade, hielt sich jedoch über Wasser;<sup>4</sup> jesuitische Missionare bauten eine kleine Kirche; und die einheimische Tierwelt „bereicherte“ sich um Maultiere, Hunde, Hühner und Ratten.<sup>5</sup>

Dann kam der Kalte Krieg – mit sowjetischen Flottenmanövern bis in den Indischen Ozean und dunklen Warnungen vor einer chinesischen Bedrohung. Auch die US-Marine begann, sich nach strategischen Grundstücken in der Gegend umzusehen. Doch es war ein Zivilist, Stuart B. Barber (stellvertretender Leiter einer schon 1955 im Marinestab gegründeten *Long-Range Objectives Group*, CNO/OP-93), der erstmals Diego Garcia als besonders geeignet für sein Konzept „strategischer Inseln“ aussuchte: Seine Idee war, die USA sollten sich – im Hinblick auf die bevorstehende Unabhängigkeit der meisten früheren Kolonialgebiete in der südlichen Erdhälfte – Stützpunktrechte auf strategisch günstigen Inseln sichern, um sie zukünftig als vorgeschobene Kommunikations- und Nachschubposten [*positioning*] nutzen zu können.<sup>6</sup>

Es folgten rege Besuche amerikanischer Offiziere und Vermessungs-Teams zur Erkundung von Diego Garcia: schon 1957 (im Jahr des Sputnik) Admiral Jerauld Wright, Kommandeur der US-Atlantikflotte; 1961 (im Jahr der Berliner Mauer) Konteradmiral Jack Grantham – zufällig von Missionaren gefilmt, die von der Bedeutung des Besuchers nichts ahnten;<sup>7</sup> und 1964 (im Jahr des Tonkin-Zwischenfalls, der die USA voll in den Vietnamkrieg stürzte) eine gemeinsame US-britische Militärmission unter Leitung von Fregattenkapitän Harry S. Hart

vom Stab des Marine-Oberkommandos [*Office of the Chief of Naval Operations*].<sup>8</sup> Nachdem alternative Stationierungsprojekte (vor allem auf der Schildkröteninsel *Aldabra* in den Seychellen) am erbitterten Protest von Naturschützern und Wissenschaftlern gescheitert waren (angeführt u.a. von der *Royal Society* in London und der *Smithsonian Institution* in Washington),<sup>9</sup> entschied sich das Pentagon schließlich endgültig für Diego Garcia – mit der knappen Erklärung von Admiral Horacio Rivero Jr., *Vice-Chief of Naval Operations*, auf einer Besprechung im Herbst 1964: *“I want this island!”*<sup>10</sup> Damit beginnt der Auftritt des Atolls auf der Bühne der Weltpolitik und in der modernen Geschichte.

Aus strategischer Sicht war die Lage von Diego Garcia tatsächlich einzigartig, vor allem wegen seiner zentralen Position zwischen den drei Kontinenten Afrika, Asien und Australien, sowie seiner Nähe zu einer der Hauptschiffahrtsstraßen und den Ölvorräten des Mittleren Ostens – nach einem Zitat von Admiral John S. McCain (Großvater des unterlegenen Präsidentschaftskandidaten 2008): „Was Malta für das Mittelmeer, ist Diego Garcia für den Indischen Ozean“.<sup>11</sup> Außerdem ist die interne Lagune des Atolls ein gigantischer natürlicher Hafen (125 km<sup>2</sup> weit und 12-30 m tief), ringsum geschützt durch Korallenformationen, die aus der Vogelschau etwa wie eine Fußsole aussehen, deshalb von den Amerikanern stolz „Fußspur der Freiheit“ getauft.<sup>12</sup>

Völkerrechtlich allerdings war der Tschagos-Archipel, zu dem die Insel geographisch gehört, immer noch Teil des britischen *Empire*, unter der Hoheit des *Colonial Office* durch den Gouverneur von Mauritius.<sup>13</sup> Und Großbritannien war laut Art. 73 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet, seine nicht-selbständigen überseeischen Hoheitsgebiete in „heiligem Auftrag“ zu verwalten und regelmäßig über seine Kolonialherrschaft und deren Fortschritte auf dem Weg zur Selbstbestimmung an den sogenannten „Vierundzwanziger-Ausschuss“ der UN-Vollversammlung [*Committee of Twenty-Four*] Bericht zu erstatten.<sup>14</sup> Im Dezember 1960 hatte die Vollversammlung einstimmig (bei Stimmenthaltung der USA, Großbritanniens und einiger anderer Kolonialmächte) eine *Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker* (Resolution 1514/XV) verabschiedet, die für alle noch nicht unabhängigen Gebiete sofortige Schritte zur Übertragung der Hoheitsgewalt an die Völker dieser Gebiete „ohne irgendwelche Bedingungen oder Vorbehalte“ forderte und außerdem warnte:

„Jeder Versuch, die nationale Einheit und territoriale Integrität eines Landes ganz oder teilweise zu zerstören, ist mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar“.<sup>15</sup>

Damit standen die britisch-amerikanischen Verhandlungen über eine zukünftige militärische Nutzung von Diego Garcia vor einem echten Dilemma: Wie ließ

sich diese Insel von Mauritius abspalten, das schon 1964 eine Vorstufe von Selbstverwaltung erhalten hatte und 1968 die volle Unabhängigkeit erlangen sollte? Dazu vermerkte ein britischer Kolonialminister am 20. Oktober 1964,

„es wäre unannehmbar sowohl für die britischen als auch die amerikanischen Verteidigungskräfte, wenn die so vorgeschlagenen Standorte in irgendeiner Weise der politischen Kontrolle durch Minister eines soeben unabhängig gewordenen Staates unterliegen sollten“.<sup>16</sup>

Deshalb flog im April 1965 Kolonialminister Anthony Greenwood (später Lord Greenwood of Rossendale) nach Mauritius, um ein merkwürdiges diplomatisches Arrangement vorzuschlagen.<sup>17</sup> Der Tschagos-Archipel sollte aus dem Hoheitsgebiet von Mauritius „ausgesondert“ werden, um zusammen mit einigen benachbarten Außeninseln der britischen Seychellen-Kolonie (die schon 1903 von Mauritius abgetrennt worden war) nun ein völlig neues Kolonialgebiet zu bilden, das weder zu Mauritius noch zu den Seychellen gehörte. Im Gegenzug würden die beiden früheren Kolonien anlässlich ihrer Unabhängigkeit eine Reihe von substantiellen Gegenleistungen von Großbritannien erhalten: Im Fall von Mauritius ging es dabei um eine Zahlung von drei Millionen Pfund Sterling (damals ca. 8,4 Millionen Dollar), bilaterale Entwicklungshilfe für Verteidigungskosten, sowie finanzielle Entschädigungen für die enteigneten Plantagenbesitzer und für eine Umsiedlung der Tschagossianer nach Mauritius.<sup>18</sup> Im Fall der Seychellen verpflichtete sich Großbritannien, einen internationalen Flughafen in Mahé zu bauen (für ca. sechs Millionen Pfund = ca. 16,8 Millionen Dollar) und das private Grundeigentum auf den beiden Inseln *Farqhar* (zufällig im Besitz eines Kabinetts-Mitglieds der Seychellen, der zugleich Hauptaktionär der Tschagos-Plantagen war) und *Desroches* für je ca. eine halbe Million Dollar abzulösen.<sup>19</sup>

Im Lauf der anschließenden Geheimverhandlungen zwischen der britischen Regierung und mauritischen Spitzenpolitikern in London (im *Lancaster House*, am 23. September 1965, s.u. Anhang I, S. 138) wurden diese Punkte konkretisiert und so – ohne schriftliche Vereinbarung, aber mit dem unmissverständlichen Hinweis von Premierminister Harold Wilson, eine Abtrennung von Diego Garcia sei auch ohne mauritische Zustimmung möglich – die „Aussonderung“ des Tschagos-Archipels schon vor der Unabhängigkeit der Kolonie (1968) festgelegt,<sup>20</sup> mit der Abmachung, dass die Inseln an Mauritius zurückfallen sollten, sobald sie nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt würden.<sup>21</sup> Demgemäß erließ die britische Regierung – ohne Parlamentsdebatte – am 8. November 1965 eine Kabinettsorder, mit der die Schaffung einer „separaten Kolonie mit der Bezeichnung *British Indian Ocean Territory* (BIOT)“ bekannt gegeben wurde.<sup>22</sup> Die neue Kolonie sollte von den Seychellen aus verwaltet werden, mit dem dortigen britischen Gouverneur als BIOT-Kommissar und oberstem Richter. Die *Order-in-Council* ermächtigte das britische Kabinett, das

Gebiet nach viktorianischem Kolonialrecht zu verwalten, d.h. durch einfache Verordnungen [*Ordinances*] des Kommissars, ohne parlamentarische Kontrolle und ohne Beteiligung der einheimischen Bevölkerung.<sup>23</sup>

Die internationalen Reaktionen auf diese vollendeten Tatsachen waren alles andere als begeistert. Die BIOT-„Aussonderung“ stand in offenem Widerspruch zur UN-Resolution 1514/XV, weil sie nicht nur Vorbedingungen für die Unabhängigkeit von Mauritius stellte (später von einem Ausschuss der mauritischen gesetzgebenden Versammlung als „glatte Erpressung“ bezeichnet),<sup>24</sup> sondern auch eindeutig die territoriale Integrität der beiden nun unabhängig werdenden Länder verletzte – und damit eine allgemeine Völkerrechtsregel (*uti possidetis*), die der Internationale Gerichtshof und der Ständige Schiedsgerichtshof in Den Haag ausnahmslos auf frühere Kolonialgrenzen anwenden.<sup>25</sup> Daher verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1965 eine neue Resolution 2066/XX – mit 89 Stimmen ohne Gegenstimme, bei 18 Enthaltungen, – in der Großbritannien aufgefordert wurde, „nichts zu unternehmen, was das Hoheitsgebiet von Mauritius beschneiden und die territoriale Integrität des Landes verletzen würde“.<sup>26</sup>

Die Regierungen Großbritanniens und der USA zogen es vor, beide Resolutionen zu ignorieren, und schlossen durch Notenaustausch am 30. Dezember 1966 in London ein Abkommen über die *Verfügbarkeit des Britischen Territoriums im Indischen Ozean zu Verteidigungszwecken* (s.u. Anhang II-III, S. 144-156),<sup>27</sup> später durch Zusatzabkommen ergänzt bzw. geändert, ebenfalls in Form von Notenaustausch in den Jahren 1972, 1976, 1982, 1987 und 1999 (s.u. Anhang IV-IX, S.157-186) und durch Austausch weiterer diplomatischer Korrespondenz in den Jahren 2001, 2002 und 2004 (s.u. Anhang X, S. 187-191).<sup>28</sup> In diesen Abkommen wird der Aufbau und allmähliche Ausbau von amerikanischen Militäreinrichtungen auf Diego Garcia – unter gemeinsamer Verwaltung – vereinbart, schrittweise erweitert vom Nachrichtenposten zum Nachschubhafen, dann zum Bomberflugplatz und zur Satelliten-Bodenstation. Verhandlungen über das nächste Erweiterungsabkommen sind z.Zt. im Gang.<sup>29</sup> Die Abkommen sehen ausdrücklich eine Nutzung des Stützpunkts „auf unbestimmte Zeit“ vor und gelten nach einer anfänglichen Laufzeit von fünfzig Jahren (d.h. im Jahr 2016) als für weitere zwanzig Jahre verlängert, falls sie nicht vorher mit zweijähriger Kündigungsfrist beendet werden (s.u. Anhang II, S. 147/§11). Die Zusatzabkommen von 1972 und 1976 bestimmen, dass sie „so lange gelten wie das BIOT-Abkommen oder längstens bis zu einem [einvernehmlich bestimmten] Zeitpunkt, an dem kein Teil von Diego Garcia mehr für die Zwecke des Stützpunkts benötigt wird“ (s.u. Anhang IV, S. 161/§20; Anhang V, S. 168/§22).

Nachdem Pentagon und Whitehall entschieden hatten, dass der Stützpunkt Diego Garcia ausreichte und keine alternativen Standorte mehr erforderlich waren, gingen die drei westlichen Inseln – Aldabra, Desroches und Farqhar –



1976 an die Seychellen zurück, als „Freundschaftsbeweis“ [*gesture of goodwill*] anlässlich ihrer Unabhängigkeit (und nach mehrfachen Aufforderungen dazu durch den Vierundzwanziger-Ausschuss der UN-Vollversammlung).<sup>30</sup> Die Kabinettsorder von 1965 und das Abkommen von 1966 wurden dementsprechend geändert, sodass das *Britische Territorium im Indischen Ozean* gegenwärtig nur noch den Tschagos-Archipel umfasst (wie auf den farbenprächtigen BIOT-Briefmarken dargestellt), verwaltet durch einen nicht-residierenden Kommissar, d.h. den Direktor für überseeische Gebiete im Londoner *Foreign and Commonwealth Office*.<sup>31</sup>

Zwar enthalten die US-britischen Abkommen keinen Hinweis auf finanzielle Absprachen zwischen den beiden Regierungen; die grundlegende Abmachung dazu ist jedoch in einer Reihe von US-Kongressanhörungen über den Stützpunkt dokumentiert.<sup>32</sup> In einer geheimen *Begleitnote* zu dem BIOT-Abkommen von 1966 (s.u. *Fig. B*) verpflichteten sich die USA, die gesamten „Ablösungskosten“ [*detachment costs*, d.h. einschließlich aller in Mauritius und den Seychellen erforderlichen Zahlungen] zur Hälfte zu übernehmen, jedoch nur bis zu einer Obergrenze von 14 Millionen Dollar.<sup>33</sup> Da die britische Regierung notorisch knapp bei Kasse war und keine parlamentarischen Haushaltsposten für diesen Zweck beantragen wollte, richtete das US-Verteidigungsministerium dazu einen geheimen Trust-Fund im Rahmen des *Polaris*-Kaufvertrags von 1963 ein,<sup>34</sup> der schon früher als Teil des Nassau-Abkommens zwischen Premierminister Harold Macmillan und Präsident John F. Kennedy vereinbart worden war (am 18. Dezember 1962, zur Lieferung von nuklearen *Polaris*-Langstreckenraketen für britische U-Boote): Der Betrag von 14 Millionen Dollar wurde Großbritannien im voraus als „Darlehen“ gewährt, von dem später ca. 11,5 Millionen Dollar als „laufende Forschungs- und Entwicklungskosten“ mit 5% angerechnet und erlassen wurden.<sup>35</sup> In einer nachträglich eingeleiteten Untersuchung konnte die US-Bundesrechnungsbehörde [*Government Accounting Office*] nicht feststellen, ob diese geheimen finanziellen Abmachungen gegen geltendes amerikanisches Recht verstießen, gelangte aber zu dem Schluss, dass die Zahlungsmethode – technisch eine Verschleierung der wirklichen Planungen und Kosten – eindeutig die Aufsicht durch den Kongress umging.<sup>36</sup>

**Fig. B : Geheimnote zum Stützpunkt-Abkommen über Diego Garcia 1966** <sup>37</sup>

**I**

Note No. 26

30 December 1966

SECRET

From David K.E. Bruce, US Ambassador to London

To the Right Honorable George Brown, M.P., Secretary of State for Foreign Affairs,  
Foreign Office, Whitehall, London, S.W.1

Sir,

I have the honor to refer to the Agreement concluded today between our two Governments concerning the availability of certain Indian Ocean islands for such defense needs of either of our two Governments as may arise. I wish to confirm the following financial arrangements which have been reached regarding the detachment of these islands from colonial administration and the acquisition of the lands thereon:

1. The United Kingdom will assume all costs pertaining to the administrative detachment of the Indian Ocean islands in question and to the acquisition of the lands thereon so that they may be available over the indefinite future to meet the defense needs of either Government as these needs arise.

2. Under the POLARIS Sales Agreement signed by our two Governments at Washington on April 6, 1963, the United Kingdom is obliged to make certain payments as a participation in expenditures incurred by the United States after January 1, 1963 for research and development of the POLARIS missile system (hereinafter "R&D surcharge"). Since the United Kingdom is assuming the costs of the administrative detachment of the Indian Ocean islands and of the acquisition of the lands thereon, the United States will forego the R&D surcharge to the extent of \$14 million, or one half of the foregoing Indian Ocean islands costs incurred by the United Kingdom, whichever is the less. The amount of the R&D surcharge so foregone is referred to below as the contribution.

3. The procedure proposed for effecting the contribution is described in the following subparagraphs.

(a) As of 30 September 1966 the United Kingdom has paid into the Trust Fund established pursuant to paragraph 2 of Article XI of the POLARIS Sales Agreement the aggregate sum of \$14.3 million in respect of:

(i) the R&D surcharge;

(ii) the agreed overhead costs of the POLARIS program (hereinafter "overhead");  
and

(iii) the agreed charge for use of all United States government-furnished facilities (hereinafter "facilities").

Of this aggregate sum \$14 million will be applied to meet current charges against the United Kingdom for the POLARIS procurement. In consequence, the next practicable quarterly payment by the United Kingdom into the Trust Fund for such current procurement charges will be reduced by the aforementioned amount of \$14.0 million. If the next quarterly payment otherwise due for such current procurement charges is less than \$14.0 million, the difference between the \$14.0 million and the amount of

# Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz

Humboldt-Universität zu Berlin und Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von

Prof. Dr. Bruno Simma

unter dem Titel Europarecht-Völkerrecht

Band 78: Peter H. Sand: **Atoll Diego Garcia: Naturschutz zwischen Menschenrecht und Machtpolitik**  
2011 · 2 8 Seiten · ISBN 978-3-8316- 055-3

Band 77: Silvia Lucht: **Der Internationale Gerichtshof** · Zwischen Recht und Politik  
2010 · 289 Seiten · ISBN 978-3-8316- 028-7

Band 76: Michael Kortz: **Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur beschränkten Einkommensteuerpflicht – Gefahr der Inländerdiskriminierung**  
2010 · 520 Seiten · ISBN 978-3-8316- 008-9

Band 75: Fabian Jürgens: **Die Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten** · Analyse und Bewertung der vertraglichen Ausgestaltung und der Anwendung der europarechtlichen Kompetenznormen durch die Gemeinschaftsorgane vor dem Hintergrund eines materiellen Kompetenzverständnisses  
2010 · 326 Seiten · ISBN 978-3-8316-0990-1

Band 7 : Daniela Gotzel: **Terrorismus und Völkerstrafrecht** · Die Anschläge vom 11. September 2001, der Tokioter Giftgasanschlag, die Geiselnahme von Beslan und die täglichen Anschläge im Irak vor dem Internationalen Strafgerichtshof  
2010 · 366 Seiten · ISBN 978-3-8316-0988-8

Band 73: Philipp Scheuermann: **Normative conditions to make WTO law more responsive to the needs of developing countries** · Normative Bedingungen der stärkeren Ausrichtung des WTO-Rechts auf die Bedürfnisse von Entwicklungsländern  
2010 · 336 Seiten · ISBN 978-3-8316-0975-8

Band 72: Florian Prill: **Präventivhaft zur Terrorismusbekämpfung**  
2010 · 1 Seiten · ISBN 978-3-8316-09 0-6

Band 71: Martin Kober: **Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union** · Bestandsaufnahme, Konkretisierung und Ansätze zur Weiterentwicklung der europäischen Grundrechtsdogmatik anhand der Charta der Grundrechte der Europäischen Union  
2009 · 360 Seiten · ISBN 978-3-8316-0821-8

Band 70: Peter Neusüß: **Legislative Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates im Kampf gegen den internationalen Terrorismus** · Eine Untersuchung des Inhalts und der Rechtmäßigkeit von Resolution 1373 unter besonderer Berücksichtigung der Reaktionen der Staaten  
2008 · 30 Seiten · ISBN 978-3-8316-079 -5

- Band 69: Thomas Meerpohl: **Individualsanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen** · Das Sanktionsregime gegen die Taliban und Al-Qaida vor dem Hintergrund des Rechts der VN und der Menschenrechte  
2008 · 356 Seiten · ISBN 978-3-8316-0769-3
- Band 68: Dirk Monheim: **Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips – auf dem Weg zu einem Bundessportgericht**  
2006 · 72 Seiten · ISBN 978-3-8316-065 -2
- Band 67: Seyda Dilek Emek: **Parteiverbote und Europäische Menschenrechtskonvention** · Die Entwicklung europäischer Parteiverbotsstandards nach Art. 11 Abs. 2 EMRK unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und türkischen Parteienrechts  
2006 · 372 Seiten · ISBN 978-3-8316-06 8-1
- Band 66: Carsten Meier: **ALCA** · Stand und Perspektiven panamerikanischer Integration unter besonderer Berücksichtigung der Subregionen und der Konformität mit dem Welthandelssystem  
2006 · 0 Seiten · ISBN 978-3-8316-06 5-0
- Band 65: Britta Radke: **Autonome Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts**  
2006 · 276 Seiten · ISBN 978-3-8316-0626-9
- Band 6 : Claus Richter: **Aspekte der universellen Geltung der Menschenrechte und der Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht**  
2007 · 560 Seiten · ISBN 978-3-8316-0592-7
- Band 63: Martina Wind: **Der Lieferanten- und Herstellerregress im deutsch-italienischen Rechtsverkehr**  
2006 · 36 Seiten · ISBN 978-3-8316-0570-5
- Band 62: Oliver Bär: **Freiheit und Pluralität der Medien nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**  
2005 · 36 Seiten · ISBN 978-3-8316-0530-9

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · [info@utzverlag.de](mailto:info@utzverlag.de)

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)